

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



Zinsen von ausländischen Bankkonten: Verstärkte Prüfung der Finanz

© Corbis

Finanzstrafverfahren

Finanz prüft Zinserträge aus dem Ausland

Wenn Sie ein Bankkonto oder ein Wertpapierdepot im Ausland haben, dann sollten Sie nicht vergessen, die Zinsen daraus auch Ihrem Finanzamt bekannt zu geben. Die Finanz geht nämlich verstärkt gegen nicht erklärte Zinsen vor.

Vor allem Zinsen, die aus einem EU-Staat oder von bestimmten Drittstaaten wie Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra oder San Marino bezogen werden, stehen nun im Fokus des Finanzministers, der sich in Zeiten von Steuerreformen keine Einnahmehausfälle leisten will. Die allgemeine Besteuerungsregelung lautet nämlich, dass Zinsen, die eine im Inland lebende Person von einem ausländischen Bankkonto oder einem Wertpapierdepot bekommt, in Österreich mit 25 % zu besteuern sind. Der jeweilige ausländische Staat darf zusätzlich einen bestimmten Prozentsatz einbehalten, der aber dann in Österreich angerechnet wird.

EU-Zinsrichtlinie

Mit 1.7.2005 trat die so genannte EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die einen Informationsaustausch zu Zinszahlungen vorsieht. Jener Staat, in dem die Person wohnt, wird über Zinsen aus Guthaben und bestehenden Wertpapieren, die diese Person aus einem anderen EU-Staat oder dem Drittstaat bezieht, informiert. Damit wird sichergestellt, dass die in einem EU-Staat oder einem Drittstaat erzielten Zinsen tatsächlich auch beim Empfänger der Zinszahlung in seinem Wohnsitzstaat versteuert werden. In diesem Fall wird dann in jenem Staat, aus dem die Zinsen stammen, keine Quellensteuer einbehalten.

20 % Quellensteuer

Nur einige Länder, wie etwa Österreich, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz beteiligen sich noch nicht an diesem Informationsaustausch, da ▶

Editorial

Mittlerweile zeichnen sich die Schwerpunkte einer Steuerreform ab. Profitieren werden hauptsächlich die Familien. Aber auch die Leistungsträger, die zu einem großen Teil des Steueraufkommens beitragen, werden diesmal wohl zum Zug kommen. Sobald die Steuerreform im Parlament beschlossen ist, werden wir Sie ausführlich darüber informieren. Wenn auch der Staat zur Ankurbelung der Konjunktur mehr Geld bei den Konsumenten lassen will, so ist er doch auch vermehrt darauf aus, seine Steuern verstärkt einzufordern. Steuerreformen kosten eben Geld. Immobilien einer GmbH, die an Gesellschafter vermietet werden und Zinsen von ausländischen Banken stehen da derzeit unter besonderer Beobachtung.

Wer rechtzeitig handelt, kann sich aber meist die unangenehmen Folgen eines Finanzstrafverfahrens ersparen. Hier ist aber jedenfalls die Konsultation eines erfahrenen Beraters vonnöten, der Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Wir sind jedenfalls für Sie da!



- ▶ sie dazu ihr Bankgeheimnis lockern müssten. Diese Staaten ziehen den EU-Bürgern aber eine Quellensteuer von aktuell 20 % (ab Juli 2011 sind es dann 35 %) der Zinserträge ab und führen davon drei Viertel an den jeweiligen Staat, in dem der Zinsempfänger seinen Wohnsitz hat, ab.

Ersuchen um Ergänzung

Wenn also das Finanzamt Verdacht schöpft, dass Kapitaleinkünfte aus dem EU-Raum oder einem Drittstaat verschwiegen werden, dann wird Ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein „Ersuchen um Ergänzung“ ins Haus flattern. Die Zinserträge müssen dann nachversteuert werden, es wird zur Festsetzung eines 2 %igen Säumniszuschlages kommen und es ist auch nicht auszuschließen, dass ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wird. Das Gleiche gilt für Dividenden oder so genannte ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfondsanteilen, bei denen berechnete Anhaltspunkte bestehen, dass diese neben den Zinserträgen zugeflossen sind. Auch diese unterliegen dem Sondersteuersatz von 25 %.

Ist ein Finanzstrafverfahren zu verhindern?

Wenn Einkünfte, wie etwa ausländische Zinserträge, dem österreichischen Finanzamt absichtlich nicht bekannt gegeben werden, dann wird ein Finanzstrafverfahren eingeleitet; es drohen Geld- und im schlimmsten Fall auch Freiheitsstrafen. Die Folgen treten aber nicht ein, wenn rechtzeitig eine Selbstanzeige gemacht wird. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie uns raschest möglich prüfen lassen, ob Sie tatsächlich alle Zinseinkünfte, Dividenden oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds aus dem Ausland erklärt haben.

Erweiterte Überprüfung für österreichische UID-Nummern

Das Verfahren zur Überprüfung von UID-Nummern wurde erweitert. Erstmals ist das qualifizierte Bestätigungsverfahren – Stufe 2 – nicht nur für ausländische Unternehmen, sondern auch für österreichische Geschäftspartner möglich.

Immobilien im Privatvermögen der GmbH



Luxusvilla der GmbH: Anschaffungskosten absetzbar?

Bei Betriebsprüfungen hat die Finanz bei GmbHs verstärkt Immobilien unter die Lupe genommen, die sich im Betriebsvermögen befinden und an die eigenen Gesellschafter vermietet werden.

Die Untersuchungen richteten sich einerseits darauf, ob die an den Gesellschafter verrechnete Miete angemessen ist, somit an fremde Dritte ein ähnlicher Betrag verrechnet werden würde. Andererseits wird nunmehr verstärkt nachgeprüft, ob die Immobilie überhaupt dem betrieblichen Bereich der GmbH zuzurechnen ist. Ob die an einen Gesellschafter vermietete Immobilie tatsächlich dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, hängt davon ab, ob sie von der Kapitalgesellschaft jederzeit anderwertig betrieblich genutzt werden kann oder ob es sich dabei um ein speziell auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters zugeschnittenes Mietobjekt handelt.

Extravagant ausgestattete Luxusvilla

Dies wird etwa bei einer extravagant ausgestatteten Luxusvilla, die ganz auf den Geschmack des Gesellschafters ausgerichtet ist, der Fall sein. Ist das Gebäude tatsächlich dem Privatvermögen der GmbH zuzurechnen, so anerkennt die Finanz die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten in der GmbH für das Gebäude nicht an. Es liegt eine so genannte „verdeckte Gewinnausschüttung“ an den nutzenden Gesellschafter in Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten

vor, die mit 25 % Kapitalertragsteuer zu versteuern ist. Die bisher bereits steuermindernd geltend gemachten Abschreibungen aus der Immobilie sowie sonstige damit zusammenhängende Betriebsausgaben werden dem jeweiligen Jahresergebnis der GmbH wieder hinzugerechnet. Die vom Mieter gezahlten Mieten führen hingegen zu keinen Einkünften bei der GmbH. Wird das Gebäude darüber hinaus innerhalb von 10 Jahren nach entgeltlichem Erwerb wieder verkauft, so kommt es zur Spekulationsbesteuerung.

Mietzins zu niedrig?

Anders ist der Fall, wenn die Finanz bei der Betriebsprüfung zum Ergebnis kommt, dass das Gebäude dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, da jederzeit ein anderer Mieter gefunden werden kann, der einen angemessenen Preis dafür zahlen würde. Hier wird lediglich untersucht, ob der an den Gesellschafter verrechnete Mietzins angemessen ist. Ist er zu niedrig, so wird in Höhe des zu niedrig verrechneten Betrages eine Betriebseinnahme (Mietertag) bei der GmbH angesetzt. In Höhe dieses Betrages liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Mietobjekt werden aber anerkannt. Es ist festzustellen, dass die Finanzverwaltung in den seltensten Fällen zu dem Ergebnis kommt, dass die Immobilie dem privaten Bereich zuzurechnen ist. Vorsicht ist allerdings bei Luxusobjekten geboten.

Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Medikamente



Mit 1.1.2009 wurde der Steuersatz auf Medikamente von 20 % auf 10 % gesenkt. Dies kommt den Konsumenten, viel mehr aber noch den maroden Krankenkassen zugute.

Die Krankenkassen haben, weil sie „unecht“ von der Mehrwertsteuer befreit sind, keinen Vorsteuerabzug auf die bezahlten Medikamente. Der bei ihnen als Kostenfaktor hängen bleibende Umsatzsteuerbetrag verringert sich durch die Steuersenkung nun um die Hälfte.

Vergleicht man den Steuersatz auf Medikamente in Österreich mit den in anderen EU-Ländern, so fällt auf, dass Österreich bisher den zweithöchsten Steuersatz in der EU hatte. Nur Dänemark besteuerte den Medikamentenkauf im eigenen Land mit 25 % noch höher als Österreich.

Wenn man sich aber die Gesamtpreise der Medikamente im Vergleich zu den anderen EU-Ländern ansieht, dann ergibt sich ein anderes Bild: Trotz der hohen Mehrwertsteuerbelastung lagen die Medikamentenpreise in Österreich bereits bisher erheblich unter dem Durchschnitt der übrigen EU-Länder. Somit kann es für einige Ausländer durchaus günstiger sein, ihren Medikamentenbedarf in Österreich zu decken. Die Senkung der Mehrwertsteuer spiegelt sich in dem vom Konsumenten zu tragenden Selbstbehalt leider nicht wieder. Dieser wurde im Vergleich zum Jahr 2008 sogar noch um € 0,10 erhöht und beträgt seit 1.1.2009 € 4,80.

Gebühren statt Schenkungssteuer



Bis 31.7.2008 war für Rechtsgeschäfte, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer angefallen ist, generell keine Gebühr zu entrichten. Das ist nun anders.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Ablauf dieses Stichtages aufgehoben wurde, kommt es für bestimmte Rechtsgeschäfte, die nach dem 31.7.2008 beurkundet werden, zum Anfall einer Gebühr.

Bei Leibrentenverträgen über eine bewegliche Sache ist eine Gebührenpflicht vorgesehen, wenn darüber auch ein Vertrag errichtet wurde. Wurde diese Leibrente unentgeltlich oder nur gegen eine minimale Gegenleistung (gemischte Schenkung) eingeräumt, so entfiel bisher die Gebührenpflicht aufgrund der zu entrichtenden Schenkungssteuer. Liegt der Vertragsabschluss dagegen nach dem 31.7.2008, so fällt zwar keine Schenkungssteuer, wohl aber eine Gebühr an.

Unser Tipp: Der Anfall einer Rechtsgeschäftsgebühr lässt sich leicht vermeiden. Wie oben erwähnt, ist die Grundvoraussetzung für den Anfall einer Gebühr, dass eine Urkunde (in der Regel ein Vertrag) über das Rechtsgeschäft errichtet wird. Bleibt es bei einer mündlichen Vereinbarung oder wird das Vereinbarte nur zu Protokoll gegeben, ohne dass das Niedergeschriebene unterzeichnet wird, so ist auch keine Gebühr zu entrichten. Hinsichtlich der genauen gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie gerne.

Wer kann die Künstlerpauschalierung anwenden?

Künstler haben die Möglichkeit, ihre Ausgaben nicht exakt zu ermitteln, sondern diese vereinfacht mit 12 % ihrer Umsätze, höchstens aber mit € 8.725, anzusetzen.

Die Beurteilung, ob es sich um einen Künstler handelt, ist dabei oftmals nicht so einfach. Die Finanz anerkennt denjenigen als Künstler, der eine persönliche eigenschöpferische Tätigkeit in einem umfassenden und anerkannten Kunstfach auf Grund einer künstlerischen Begabung entfaltet. Wer nur Erlerntes wiedergibt, ist noch kein Künstler. Auch das Tragen eines Künstlernamens bedeutet noch lange nicht, dass es sich dabei tatsächlich um einen Künstler handelt. Jedenfalls darf ein gewisser Qualitätsstandard nicht unterschritten werden, nicht jede „primitive“ Darbietung ist bereits Kunst. Vom Vorhandensein künstlerischer Fähigkeiten kann aber ausgegangen werden, wenn ein Abschluss einer Hochschule für Kunst (wie etwa der Akademie der Bildenden Künste) vorliegt. Trotzdem kann auch in diesen Fällen von der Finanzverwaltung der Wert der künstlerischen Leistung nachgeprüft werden.

Achtung!

Selbst die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass eine eindeutige Beurteilung, ob nun eine künstlerische oder eine gewerbliche (bei der die Pauschalierung nicht in Anspruch genommen werden kann) Tätigkeit vorliegt, nur nach eingehendem Studium der Literatur und der bisher ergangenen Rechtsprechung zu diesem Thema getroffen werden kann. Vor Inanspruchnahme der Künstlerpauschalierung empfehlen wir Ihnen im Zweifelsfall somit jedenfalls ein Gespräch mit uns als Ihrem Steuerberater.

Selbstanzeige als Schutz vor Finanzstrafverfahren

Wurde ein steuerpflichtiger Vorgang nicht ordnungsgemäß gegenüber dem Finanzamt erklärt, kann ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden. Vor allem dann, wenn das Finanzamt den Verdacht hegt, dass dies nicht nur irrtümlich passiert ist.

Der Verurteilung wegen eines Finanzstrafdeliktes kann der Steuerpflichtige dadurch entgehen, dass er eine gültige Selbstanzeige tätigt. Die strafbefreiende Wirkung scheidet aber oftmals daran, dass nicht alle Voraussetzungen für eine gültige Selbstanzeige erfüllt werden. Wird nämlich nur einer von den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten übersehen, so kommt es dennoch zur Einleitung des Verfahrens. Eine gewollte, aber verunglückte Selbstanzeige kann bestenfalls strafmindernd berücksichtigt werden. Damit die Selbstanzeige tatsächlich zur Strafbefreiung führt, sind folgende Punkte genau zu beachten:

Rechtzeitige Meldung

Es darf noch keine Betretung auf frischer Tat vorliegen und noch keine Verfolgungshandlung der Behörde gesetzt worden sein. Eine Verfolgungshandlung liegt vor, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat und eines bestehenden konkreten Verdachts richtet.

Vollständige Darlegung der Verfehlung

Gegenüber der örtlich und sachlich zuständigen Abgabenbehörde oder der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde kann dies schriftlich, mündlich (nicht telefonisch!), per Fax oder per FinanzOnline erfolgen.

Mitzuteilen ist dabei

1. dass eine Verkürzung vorliegt,

2. die Erläuterung der betroffenen Abgabensart,
3. eine Darstellung, wodurch es zur Verkürzung kam,
4. die Erläuterung der Perioden, in denen die Verkürzung eingetreten ist.

Vollständige Offenlegung der bedeutsamen Umstände

Dies hat so zu erfolgen, dass die Behörde die verkürzten Abgaben ohne weitere Nachforschungen vorschreiben und festsetzen kann.

Schadensgutmachung

Diese setzt voraus, dass der nicht entrichtete Steuerbetrag unverzüglich ans Finanzamt nachgezahlt wird. Sollte das Geld für die Nachzahlung nicht vorhanden sein, so ist statt der Zahlung unverzüglich ein Nachsichtsansuchen oder ein Antrag auf Zahlungserleichterung zu stellen.

Nennung der Täter

Es muss der Name der Person genannt werden, für die die Selbstanzeige gelten soll. Sollten mehrere Personen als Täter in Frage kommen, so ist jede dieser Personen gesondert zu nennen. Seit 1.1.2006 kann ein Finanzstrafverfahren auch gegen einen „Verband“, somit auch gegen das Unternehmen selbst eingeleitet werden. Aus diesem Grund sollte auch der „Verband“ (betrifft insbesondere juristische Personen und Personengesellschaften) als Täter genannt werden.

Versicherungs- und Finanzdienstleister

Auf europäischer Ebene wird aufgrund der veralteten und unklaren Gesetzeslage an einer Neuregelung hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für Versicherungs- und Finanzdienstleistungen gearbeitet. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Weiters soll den Kreditinstituten das Recht eingeräumt werden, pro Umsatz zu entscheiden, ob dieser steuerbefreit oder steuerpflichtig behandelt werden soll. Die Umsetzung in das nationale Recht hat bis 31.12.2009 zu erfolgen. Die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren, ist dann bis 1.1.2012 in österreichisches Recht umzusetzen.

Verdoppelung der steuerfreien Überstundenzuschläge

Das Arbeitszeitgesetz regelt die Vergütung von Überstunden. Danach gebührt zusätzlich zum Überstundengrundlohn ein Zuschlag von 50 % des Grundlohnes, wobei Kollektivverträge auch einen höheren als den gesetzlichen Zuschlag vorsehen können.

Bis zum 31.12.2008 waren die Zuschläge für die ersten 5 Überstunden im Ausmaß von maximal 50 % des Überstundengrundlohns bis zur Höchstgrenze von € 43 pro Monat steuerfrei. Mit 1.1.2009 wurde dieser steuerfreie Betrag erhöht und das Ausmaß der steuerfreien Überstundenzuschläge verdoppelt: An Stelle von 5 steuerfreien Überstundenzuschlägen können 10 Überstundenzuschläge im Ausmaß von maximal 50 % des Überstundengrundlohns bis zur verdoppelten Höchstgrenze von € 86 pro Monat steuerfrei ausbezahlt werden.

Betrieblich notwendige Überstunden

Aufzeichnungen für diese „Normalüberstunden“ sind nicht mehr notwendig, wenn bisher mehr als fünf bzw. zehn Überstunden geleistet und bezahlt wurden, die regelmäßige Leistung dieser Überstunden nachgewiesen wird und die Leistung nach wie vor glaubwürdig ist. Für betrieblich notwendige Überstunden die an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht (mindestens 3 Stunden zwischen 19 Uhr und 7 Uhr) geleistet werden, bleibt jedoch auch 2009 alles beim Alten: Diesbezüglich steht ein Freibetrag in Höhe von € 360 pro Monat, bei überwiegender Nacharbeit (mehr als die Hälfte der Normalarbeitszeit) sogar in Höhe von € 540 pro Monat, zu. Damit diese Überstundenzuschläge für Sonn- bzw. Feiertags- oder Nacharbeit als steuerfrei anerkannt werden, muss zudem

- ▣ die genaue Anzahl,
- ▣ die zeitliche Lagerung der geleisteten Überstunden sowie
- ▣ die genaue Höhe der dafür über das normale Arbeitsentgelt hinaus bezahlten Zuschläge nachgewiesen werden.